

**Antrag 184/I/2024****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)****Kein Einfallstor für Bespitzelung und Rassismus durch den Paragraphen 129 zur Bildung einer kriminellen Vereinigung**

1 In letzter Zeit nimmt die öffentliche Debatte um den §129  
2 Strafgesetzbuch zu. Besonders umstritten ist die Anwen-  
3 dung des Paragraphen auf die sogenannte "Letzte Genera-  
4 tion". Auch im Kontext der Verurteilung von Lina E. spielt  
5 der Paragraph eine zentrale Rolle, der seitens der Bun-  
6 desanwaltschaft angeführt wurde, um u.a. die lange Un-  
7 tersuchungshaft gegen Lina E. zu rechtfertigen und auch  
8 Bundesinnenministerin Nancy Faeser hat neuerdings Plä-  
9 ne mit dem Paragraphen.

10

11 Dieser Paragraph besagt, dass die Gründung oder Mit-  
12 gliedschaft einer Vereinigung unter Strafe gestellt wird,  
13 deren Ziel es ist Straftaten zu begehen. Diese Straftaten  
14 müssen dabei mit mindestens zwei Jahren Haft bestraft  
15 werden können, das sind Bagatelldelikte wie Ladendieb-  
16 stahl. Schon das Planen der entsprechenden Straftaten  
17 kann mit fünf Jahren Haft geahndet werden, wenn sie in-  
18 nerhalb einer „Kriminellen Vereinigung“ geschehen. Wei-  
19 terhin ist der Begriff der "Vereinigung" definiert, diese  
20 muss auf längere Dauer angelegt sein, eine klare Struk-  
21 tur und Rollenverteilung bzw. Hierarchie aufweisen und  
22 die Mitglieder müssen sich einem übergeordneten Ziel  
23 verpflichtet fühlen. Eine Besonderheit des Paragraphen  
24 ist es, dass bereits der Verdacht ausreichend ist, um die  
25 Verdächtigen konspirativ zu überwachen. Das heißt, dass  
26 grundrechtsverletzende Maßnahmen, wie die Überwa-  
27 chung von Privatwohnungen, Telekommunikationen usw.  
28 eingesetzt werden dürfen. Das ist ein Grund, warum der  
29 §129 auch als "Gesinnungsparagraph" bezeichnet wird,  
30 der genutzt wird, um über eine Bewegung oder Szene In-  
31 formationen nach dem "Was man hat, hat man"-Prinzip  
32 zu gewinnen.

33

34 Dies geschah jahrelang bei den Ultras des Vereins "Che-  
35 mie Leipzig" die jahrelang mit eigentlich grundgesetzwid-  
36 rigen Mitteln überwacht wurden - und es am Ende nie  
37 zu einer Verdachtsbestätigung kam. Ein weiteres Beispiel  
38 dafür ist die Webseite "linksunten.indymedia". Auch ge-  
39 gen die Betreiber dieser Webseite wurde fast fünf Jahre  
40 u.a. wegen §129 StGB ermittelt - am Ende kam es auch  
41 hier nicht zu einer entsprechenden Verurteilung. Auch die  
42 sog. "Letzte Generation" wurde mit diesen Mitteln über-  
43 wacht, auch als der Verdacht nicht rechtlich bestätigt war.  
44 Im Gegenteil: Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sogar ei-  
45 nen Beschluss gefällt, dass die "Letzte Generation" keine  
46 kriminelle Vereinigung sei, was die Justizsenatorin Baden-  
47 berg nochmal aus politischen Gründen überprüfen ließ.

48 Solche politischen Eingriffe in Ermittlungen, die sich auf  
49 diesen Paragraphen beziehen, sind nicht überraschend,  
50 sondern zeigen vielmehr die politische Dimension des Pa-  
51 ragraphens. Relevant ist hier, dass auch die bloße Unter-  
52 stützung einer solchen Vereinigung nach §129 strafbar  
53 ist. Dies hat das Potential, Unterstützung für die “Letz-  
54 te Generation” und auch Solidaritätsbekundungen mit Li-  
55 na E. zu kriminalisieren. Im Falle der sogenannten “Letz-  
56 ten Generation” wurde dies deutlich, als die Bayerischen  
57 Ermittlungsbehörden einen entsprechenden Hinweis auf  
58 die mögliche Strafbarkeit der Unterstützung auf die be-  
59 schlagnamte Webseite der “Letzten Generation” schal-  
60 teten.

61

62 Bis zu der Reform des Paragraphen 2017 galt, dass von ei-  
63 ner kriminellen Vereinigung eine “erhebliche Gefahr für  
64 die öffentliche Sicherheit” ausgehen müsse, dies betraf  
65 Strafen, die mindestens mit fünf Jahren, nicht wie heute  
66 mit zwei Jahren Haft bestraft wurden.

67

68 Die „Letzte Generation“ wurde wegen des Strafbestands  
69 der “Nötigung” verfolgt, eine Tat, die “nur” mit einem  
70 Haftrahmen von bis zu drei Jahren verfolgt wird, ein Baga-  
71 telldelikt, aber keine erhebliche Gefahr für die öffentliche  
72 Sicherheit”. Sich darauf zu stützen, dass die Vergehen eine  
73 gefühlte Bedrohung darstellen, das lehnen wir ab!

74

75 Durch die geringen Hürden zu einer „Kriminellen Vereini-  
76 gung“ erklärt zu werden, ist der Paragraph uferlos gewor-  
77 den. Unserem liberalen Rechtsstaat steht es nicht gut zu  
78 Gesicht, wenn seine Paragraphen zu stark Auslegungssa-  
79 che sind, im Gegenteil, sie müssen engmaschig und ein-  
80 deutig sein.

81

82 Nicht, dass das nicht schon schlimm genug wäre, nun  
83 plant Innenministerin Nancy Faeser noch eine Reform  
84 des Paragraphen zur Bekämpfung von „Clankriminalität“.  
85 Das ideologische Ziel der Vereinigungen soll nun wegfal-  
86 len auch Wirtschaftskriminalität soll nun als ausreichend  
87 angesehen werden, wenn Angehörige eines angeblichen  
88 „Clans“ in einer solchen „Vereinigung“ Mitglied sind, dann  
89 sollen sie abgeschoben werden, ohne Verurteilung. Wie  
90 man in den bisherigen Fällen gesehen hat, reichen schon  
91 Chat-Nachrichten um solch einer Vereinigung anzuge-  
92 hören. Diesen schwammigen Kriterien nach sollen Men-  
93 schen ohne Verurteilung nun also abgeschoben werden,  
94 nur weil sie einer Familie angehören, weil sie den falschen  
95 Nachnamen tragen. Diese restriktive und rassistische Po-  
96 litik lehnen wir ab.

97

98 Wir fordern eine Reform der § 129 ff. Strafgesetzbuch un-  
99 ter Berücksichtigung folgender Punkte:

100 • 129 ist als Grundtatbestand neuzufassen und auf

- 101 die Begehung von Straftaten mittlerer Kriminali-  
102 tät zu beziehen. Bagatelldelikte der leichten Kri-  
103 minalität sind dabei grundsätzlich auszuschließen.  
104 Die Mindeststrafe für strafbestandserfüllende Ta-  
105 ten soll bei mindestens fünf Jahren liegen (ohne die  
106 Erhöhung der Strafe, die durch das Begehen in einer  
107 Vereinigung miteinhergeht)
- 108 • Es sind konkrete Vorgaben für die Organisation, Pla-  
109 nung und Struktur einer Vereinigung zu entwickeln.
  - 110 • Die Strafandrohung (die mögliche Strafe) des § 129  
111 neuer Fassung ist herabzusetzen.
  - 112 • Schwere Eingriffe in Grundrechte durch intensive Er-  
113 mittlungsmaßnahmen, wie das Abhören von Kom-  
114 munikation, dürfen nicht länger auf einem bloßen  
115 Verdacht der Gründung oder Beteiligung einer krimi-  
116 nellen Vereinigung beruhen. Dafür darf der Para-  
117 graph nicht mehr als sogenannte Katalogtat geführt  
118 werden.
  - 119 • Für schwerkriminelle Vereinigungen, die auf die Be-  
120 gehung schwerwiegender Taten organisierter Kri-  
121 minalität wie Mord, Totschlag, Schutzgelderpres-  
122 sungen oder Geldwäsche gerichtet sind, soll ein  
123 eigener Straftatbestand (Qualifikation) geschaffen  
124 werden.
  - 125 • Von kriminellen wie terroristischen Vereinigungen  
126 muss eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicher-  
127 heit ausgehen.
  - 128 • Eine Reform wie von Nancy Faeser eingebracht ist  
129 abzulehnen
- 130